

Branchen – Info Gaststättengewerbe

erstellt durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus,
überarbeitet durch die IHK Potsdam

Stand: Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

- Die IHK – Ihr erster Ansprechpartner in allen Wirtschaftsfragen
- Gewerbeanmeldung im Sinne des Brandenburger Gaststättengesetzes
- Gründungsformalitäten im Überblick
- Finanzierung, Förderprogramme für den Start
- Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im Gastgewerbe
- GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- Berufsgenossenschaft
- Anschriften und Telefonverzeichnis

Dienstleistungsangebot der IHK Potsdam

Sie erreichen uns

per Telefon (Zentrale): 0331/ 2786-0
per Fax: 0331 2786-292
im Internet: www.potsdam.ihk.de
per Mail: ahrendt@potsdam.ihk.de

Wer wir sind

Die IHK Potsdam ist eine von drei Kammern im Land Brandenburg und betreut mit ihren fünf RegionalCentern die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg und Potsdam.

Die IHK Potsdam ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft, der alle Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der Handwerksbetriebe, im Kammerbezirk angehören.

Die Kammer vertritt das Interesse der Gesamtheit der Gewerbetreibenden, wobei gegensätzliche Interessen gegeneinander abgewogen werden.

Die Aufgabengestaltung bestimmen die Unternehmen selbst.

Die Vollversammlung ist ein repräsentativer Querschnitt der regionalen Wirtschaft und höchstes Entscheidungsgremium der IHK.

Unsere Leistungen von A bis Z

Die Dienstleistungen der IHK stehen im Dienste der Wirtschaftsförderung. Die Kammer informiert über Marktchancen im In- und Ausland, sie hilft Existenzgründern ihr Gewerbe aufzubauen und unterrichtet über Finanzhilfen und Förderprogramme.

Gastronomen können wichtige Vergleichskennziffern (Umsatzstruktur, Kosten und Betriebsergebnisse) erhalten, an Fachseminaren teilnehmen und über Adressrecherchen im In- und Ausland zu den richtigen Lieferanten gelangen.

Unsere Leistungen von A bis Z entnehmen Sie bitte dem Flyer der IHK.

Für Fragen stehen Ihnen gern das InformationsZentrum (ISZ) der IHK Potsdam oder unsere Berater in den RegionalCentern zur Verfügung (Siehe Anhang).

Informations- und Service-Zentrum:

Ansprechpartner: Marion E.- Ahrendt
Telefon: 0331 2786-306
Fax: 0331 2786-292
E-Mail: ahrendt@potsdam.ihk.de

Gewerbeanmeldung im Sinne des Brandenburger Gaststättengesetzes

Einführung in die gesetzlichen Regelungen zur Eröffnung und Führung eines Gaststättenbetriebes

Diese Arbeitshilfe gibt Ihnen als Erstinformation einen Überblick über die mit der Gründung eines gastgewerblichen Betriebes verbundenen Vorschriften und dient gleichzeitig auch als Arbeitsmittel nach der Gründung.

Das Brandenburger Gaststättengesetz (BbgGastG) für Hotels und Gaststätten vom 2.10.2008

Gaststätten sind im Sinne dieses Gesetzes alle Gewerbe im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes. Demnach betreibt ein Gastgewerbe, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle im stehenden Gewerbe Getränke ausschenkt bzw. oder zubereitete Speisen verabreicht zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, d. h. sowohl als Schank- als auch Speisewirtschaft.

Ein Gaststättengewerbe betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Anzeigepflicht und Anzeigefrist, gem. § 2 des BbgGastG

(1) Wer im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat eine Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde (Gewerbeamt) mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) schriftlich anzuzeigen (§14 Abs. 1 der Gewerbeordnung -GewO). In dieser Anzeige ist anzugeben:

- um welche Betriebsart es sich handelt und
- ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten.

Wird bei jur. Personen oder nichtsrechtsfähigen Vereinen nach Bescheinigung der Anzeige eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag berufen ist, so ist dies der Behörde zeitnah mitzuteilen.

(2) Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen (unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes – Gagev“). Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige. Dies gilt nicht für den Gaststättenbetrieb nach § 3 Abs. 1 und im Reisegewerbe im Sinne § 55 der GewO.

(3) Der zuständigen Behörde sind Änderungen der Angaben nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend unverzüglich anzuzeigen (gem. Abs. 1 Satz 2 des § 14 Abs. 1 GewO und nach Abs. 2 unter Verwendung des entspr. Vordrucks) unverzüglich anzuzeigen.

(4) In Einzelfällen kann die Behörde von der Einhaltung der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 absehen.

(5) Die zuständige Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.

(6) Die zuständige Behörde leitet die Daten der Anzeige nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich an die

- untere Bauaufsichtsbehörde
- Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie
- dem Umweltbereich der kreisfreien Städte und Ämter.

Im Fall des Absatz 2 erfolgt die Übermittlung zusätzlich an die

- Finanzbehörde und
- die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde

(7) Der Betrieb eines *Gaststättengewerbes im Reisegewerbe* richtet sich nach Titel III der GewO. § 5 Abs. 1 Buchstabe b der GewO findet keine Anwendung. Länderspezifische Regelungen werden anerkannt. § 3 Abs. gilt entsprechend.

§ 3 Überwachung

(1) Wenn der *Ausschank alkoholischer Getränke* im stehenden Gewerbe beabsichtigt ist, hat die zuständige Behörde nach der erstatteten Gewerbeanzeige (gem. § 2 Abs. 1) unverzüglich die Zuverlässigkeit der Anzeigenden zu prüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregister-Gesetzes,
- ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der GewO,
- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Behörde kann von der Vorlage im Einzelfall absehen. § 35 der GewO findet die Untersagung auch vor Beginn des Betriebes eine Gaststättengewerbes entspr. Anwendung.

(2) Der Ausschank kann (nach Abs. 1) von der Behörde befristet untersagt werden, wenn die Unterlagen, nach Abs.1 Satz 2 Nr. 1-3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt werden oder die beantragten Unterlagen nicht rechtzeitig vor Beginn des Ausschanks vorliegen.

(3) Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs.1 der GewO sind insbesondere diejenigen, die dem Trunke ergeben sind oder befürchten lassen, dass sie Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausnutzen oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel oder der Hehlerei Vorschub leisten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für den Ausschank von alkoholischen Getränken

- als unentgeltliche Kostproben,
- als unentgeltliche Nebenleistung oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

Gründungsformalitäten und Behördengänge

Was?

Wo?

- | | |
|---|--|
| → Gewerbeanzeige | Gewerbeamt oder Ordnungsamt oder Landratsamt |
| → ggf. <u>Polizeiliches</u> Führungszeugnis
ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister | Einwohnermeldeamt |
| → ggf. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | Finanzamt |
| → Grundriss, Baupläne vom Objekt | Bauaufsichtsbehörde |
| → Belehrungsbescheinigung nach §43 Infektions-
Schutzgesetz | Gesundheitsamt |
| → Bereich Lebensmittel | Lebensmittelüberwachungsamt |

Mit dem Beginn des Betriebes sind nachfolgende Schritte zu tun:

Was?

Wo?

- | | |
|---|--|
| → Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft | Berufsgenossenschaft |
| → Anmeldung der Beschäftigten | Krankenkasse |
| → Anmeldung der Auszubildenden | Industrie- und Handelskammer |
| → Antrag auf Versicherungsnachweis für die
Beschäftigten | Arbeitsamt |
| → Anmeldung bei der GEMA | zuständige GEMA |
| → ggf. Eintrag in das Handelsregister | Amtsgericht |
| → Versicherungsschutz herstellen! | Haftpflicht-, Feuer-, Wasser-, Einbruch-, Diebstahl-,
Glas-, Betriebsunterbrechung-, Rechtsschutz-, KfZ-
Versicherung! |

Im Regelfall wird die Gewerbemeldung von Seiten des Gewerbeamtes an folgende Institutionen automatisch weitergeleitet:

Finanzamt
Arbeitsagentur
Berufsgenossenschaft
zuständige IHK
Eichamt
Landesamt für Immissionsschutz
Statistik
untere Bauaufsichtsbehörde
Lebensmittelüberwachungsbehörde
Umweltbereich der kreisfreien Städte und Ämter
Landesamt für Arbeitsschutz

Steuernummer
Betriebsnummer
gesetzliche Unfallversicherung
Interessensvertretung der gewerbl. Wirtschaft

Finanzierung/ Förderprogramme für den Start

Achtung!

Beantragen Sie Fördermittel bevor Sie Investitionen tätigen und bevor Sie Ihr Unternehmen gründen – im nach hinein werden keine Fördermittel bewilligt.

Haben Sie ein überzeugendes Konzept für Ihre Existenzgründung? Erfüllen Sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen? Dann können Sie auf öffentliche Förderprogramme zählen. Die Finanzierung Ihres Vorhabens kann so erheblich günstiger ausfallen.

Eine Finanzierung ausschließlich durch öffentliche Darlehen ist jedoch nicht möglich, ein bestimmter Anteil an Eigenkapital ist meist Voraussetzung.

Für die Förderung durch öffentliche Finanzierungsdarlehen – insbesondere bei Existenzgründungen – muss der Antragsteller eine ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation nachweisen können und sollte in der Regel nicht älter als 55 Jahre sein. Außerdem wird erwartet, dass im Falle einer Existenzgründung eine sogenannte „Vollexistenz“ entsteht, also eine selbständige und tragfähige Haupterwerbsgrundlage.

Tipp!

Fördermittel (Kredite) des Bundes und der Länder müssen Sie grundsätzlich bei Ihrer Hausbank beantragen. Zuschüsse werden u.a. bei der Agentur für Arbeit beantragt.

Es gibt eine große Anzahl an Förderprogrammen auf Länder-, Bundes-, und Europaebene für Branchen, die in der Regel am Markt als **nicht gesättigt** gelten bzw. ein schlüssiges Konzept vorweisen. Aufgrund der sich ständig ändernden Konditionen hier nur eine kurze Aufzählung der Programme.

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung und zur Übernahme von Betrieben. Grundsätzlich sind nicht nur Existenzgründer, die sich zum ersten Mal selbständig machen, antragsberechtigt sondern auch solche, die es erneut wagen wollen.

die wichtigsten Förderprogramme und Finanzierungshilfen:

- bei Existenzgründung:
 - Existenzgründerzuschuss bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit
 - Einstiegsgeld bei Gründung aus Harz IV/ Zuschuss gem. § 16c SGBII
 - KfW Startgeld
 - ERP- Kapital für Gründung
 - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
 - GA-Förderung (Landesinvestitionsbank- ILB)
 - Regionale Initiativen für die Existenzgründungen (prozessbegleitende Beratung, Coaching)
- Festigungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Beratungsunterstützung
- Arbeitnehmerförderung
- Qualifizierung
- Ausgewählte Programme zur Förderung für den Schutz der Umwelt
- Ausgewählte Programme zur Förderung Technologie orientierter/innovativer Investitionen
- Messe- und Markterschließungsförderung
- Steuerliche Förderung

Tipp!

Bei Förderprogrammen und Finanzierungshilfen gilt ganz besonders: Lassen Sie sich beraten! Ihre Ansprechpartner bei der IHK sind: die Gründungsberater in der IHK RegionalCentern.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im Gastgewerbe

Wichtige Bundesgesetze und Verordnungen für das Gastgewerbe

- Gewerbeordnung
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz
- Hackfleischverordnung
- Getränkeschankanlagenverordnung
- Preisangabenverordnung
- Spielverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Zusatzstoffzulassungsverordnung
- Baunutzungsverordnung
- Jugendschutzgesetz
- Verpackungsverordnung
- Eichgesetz
- Lebensmittelhygieneverordnung

Wichtige Landesgesetze und -verordnungen

- Brandenburger Gaststättengesetz
- Ladenöffnungsgesetz
- Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
- Meldeordnungen
- Wildbretverordnung
- Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft
- Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (GebO MASGF)

Kommunale Regelungen und Satzungen

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg Gebührenordnungen für Verwaltungsakte und –verfahren
- Satzungen über Parkplatzablösegebühren
- Satzungen über Vergnügungssteuern (sofern das Landesrecht die Vergnügungssteuer vorsieht)
- Straßensondernutzung
- Verwaltungsgebührensatzung der kreisfreien Städte und Ämter
- Regelungen zu Öffnungszeiten und Sortimentsgestaltung (vor allem, wenn die Unternehmen Öffentlichen Verkehrsraum nutzen)

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Was hat die GEMA mit Musik zu tun?

Musik würde nicht existieren ohne Komponisten. Lieder könnten nicht gesungen werden, gäbe es die Textdichter nicht. Doch so selbstverständlich in unserer Gesellschaft jedermann eine Ware oder Leistung bezahlt, so ungewohnt ist noch immer die Vorstellung, für die Nutzung geistigen Eigentums eine Vergütung zu zahlen. Dabei gibt es in Deutschland ein Urheberrechtsgesetz, das den Schöpfer geistiger Werke schützt und seine Rechte festschreibt. Zur Wahrnehmung dieser Verwertungsrechte haben sich in Deutschland die Komponisten, Textdichter und Musikverleger in der GEMA zusammengeschlossen, die für sie treuhänderisch tätig wird.

Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht betrifft unter anderem Musik, Texte (z.B. Romane, Gedichte oder Liedertexte) und Bilder (z.B. Fotos, Filme oder Gemälde). Weltweit gibt es nationale Gesetze und internationale Verträge, die die Rechte der Urheber schützen. Das Urheberrecht für Musik liegt bei den jeweiligen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern. Wo immer ihre Werke gespielt („verwertet“) werden entsteht ein Bezahlungsanspruch.

Die GEMA wer oder was ist das genau?

Die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins kraft staatlicher Verleihung. Sie selbst arbeitet ohne Gewinn. Alle Erträge werden nach Abzug der zwangsläufig entstehenden Kosten an die eigenen Berechtigten und über die Schwestergesellschaften in aller Welt an die ausländischen Berechtigten ausgeschüttet. Die GEMA nimmt in Deutschland nicht nur die Rechte der ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern wahr, sondern durch ihre internationalen Gegenseitigkeitsverträge auch die Rechte der ausländischen Musikurheber und deren Repertoire. Die ausländischen Schwestergesellschaften wiederum werden für die deutschen Urheber in ihren jeweiligen Ländern tätig.

Was macht die GEMA?

Sie prüft, ob urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt, gesendet, vervielfältigt oder verbreitet wird und ob Vergütungsansprüche zu stellen sind. Dabei werden Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, wie selbständige Werke geschützt. Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Welche Pflichten bestehen gegenüber der GEMA?

Für die Wiedergabe geschützter Musik im öffentlichen Raum, ob vom CD-Player, vom Kassetten- oder Tonband, vom Schallplattenspieler, aus dem Musik- und Videoautomaten und aus Radio und Fernseher, jede Veranstaltung mit Musik, ganz gleich ob dabei Musik „live“ oder vom Band, von einer Kassette oder einer Schallplatte gespielt wird, muss bei der GEMA angemeldet werden. Daher muss zum Beispiel auch der Gastwirt die Musiknutzung in seinen Gasträumen vorher bei der GEMA anmelden. Veranstaltungen von Vereinen gelten dabei in der Regel als öffentlich, denn der jeweilige Vereinszweck ist es, der die Menschen zusammenbringt.

Nach einer Veranstaltung mit "live"-Musik besteht für den Veranstalter die Verpflichtung zur Einreichung der sogenannten Programmfolge. Alle Musikstücke, die tatsächlich gespielt worden sind, müssen aufgelistet werden. Dafür gibt es Formulare, welche die zuständige Bezirksdirektion als Ihr

Wer ist Veranstalter?

Jeweiliger Veranstalter ist derjenige, der organisatorisch und wirtschaftlich die Verantwortung trägt. Das sind nicht nur Festveranstalter, dazu gehören Gastwirte, Saalbesitzer, Kaffeehaus-Besitzer, Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser (zum Beispiel für ihre Hintergrundmusik), Gastspieldirektionen, Vereine, Betriebe, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts - wie zum Beispiel Städte und Gemeinden -, Theater, Kurverwaltungen, Lichtspieltheater für Tonfilmvorführungen und Bühnenschauen usw. Bei Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien sollten die dafür vorgesehenen besonderen Anmeldevordrucke bei der GEMA frühzeitig angefordert werden, so dass sämtliche Veranstaltungen auch bei der GEMA angemeldet sind. Die Anmeldung bei einer Gewerbebehörde reicht nicht.

Weitere Musikurheberrechte

Neben der Musik-Wiedergabe von Schallplatten, Tonbändern und Musikautomaten werden Urheberrechte auch in Anspruch genommen, wenn ein Tonfilm mit Musik vorgeführt wird. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist daher ebenfalls verpflichtet, seine Programme der GEMA zu melden.

GEMA- Außenstelle für das Land Brandenburg:

Bayreuther 37
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Tel. 030 2124500

Die Berufsgenossenschaft

Gesetzliche Unfallversicherung

Was sind Berufsgenossenschaften?

Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft kann durch keine private Versicherung ersetzt werden.

Die Mitgliedschaft

Jeder der Unternehmer ist durch Gesetz Mitglied der Berufsgenossenschaft, die für seine Branche zuständig ist. Spätestens eine Woche nach Eröffnung des Unternehmens muss sich der Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Welcher Versicherungsschutz besteht?

Im Netz der sozialen Sicherung sind die Berufsgenossenschaften zuständig für:

- Arbeits- und Wegeunfälle
- Berufskrankheiten

Für diese Unfälle und Krankheiten übernehmen die Berufsgenossenschaften den Versicherungsschutz.

Wer ist versichert?

Jeder, der in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Zu den versicherten Personen gehören auch alle für die Unternehmen tätigen Verwandten der Unternehmer und die ohne Arbeitsentgelt beschäftigten Personen.

Sind Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft pflichtversichert?

Ja, ebenso ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten. Bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zahlt also die Berufsgenossenschaft. Versicherungsfrei sind nur die Unternehmer und deren Ehegatten von Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Das sind Unternehmen in denen jährlich weniger als 300 Arbeitstage geleistet werden.


Ausnahme:

Unternehmer von Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten (weniger als insgesamt 300 Arbeitstage jährlich) sind nicht versichert. Ob die Voraussetzungen für ein Kleinstunternehmen erfüllt sind, stellt die Berufsgenossenschaft durch Bescheid fest. Diese Unternehmer können sich freiwillig versichern.

Landesverband Nordostdeutschland – gewerblicher Berufsgenossenschaften

Der Landesverband Nordostdeutschland betreut die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Anschrift: Landesverband Nordostdeutschland
Fregestraße 44
12161 Berlin

 (030) 85105-5220
Fax (030) 85105-5225

Die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft entsteht kraft Gesetzes; sie ist nicht in das Ermessen des Unternehmers gestellt, ob oder bei welcher Berufsgenossenschaft man versichert sein möchte. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft ist ein Jahresbeitrag. Er wird nachträglich erhoben.

Anschriften – und Telefonverzeichnis

**Veterinär- und Lebensmittel-
Überwachungsämter**

über die Stadt- und
Gemeindeverwaltungen

**Berufsgenossenschaft
Landesverband Nordostdeutschland**
Fregestraße 44
12161 Berlin

030 85105-5220
Mail: service@berlin.lvbg.de
www.lvbg.de

GEMA
Bayreuther Str. 37
Postfach 30 12 40
10787 Berlin

030 21245-00
www.gema@gema.de

**KfW Mittelstandsbank
NL Berlin**
Charlottenstraße 33/33 a
10117 Berlin

030 20264-0
www.kfw-mittelstandsbank.de

**Investitionsbank des Landes
Brandenburg**
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

0331 660-0
www.ilb.de

**Gaststätten- und Hotelverband
Brandenburg e.V.**
Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam

0331 862368
www.dehoga-brandenburg.de

Industrie- und Handelskammer Potsdam
www.potsdam.ihk.de

RegionalCenter Potsdam
Frau E.- Ahrendt
Breite Straße 2 a-c
1446 Potsdam
Tel. 0331 2786-306
Mail: ahrendt@potsdam.ihk.de

RegionalCenter Brandenburg/Havelland
Frau Steingräber
Jacobstraße 7
14776 Brandenburg
Tel. 03381 5291-0
Mail: steingraeber@potsdam.ihk.de

RegionalCenter Ostprignitz/Ruppin

Frau Lungfiel
Fehrbelliner Straße 138
16816 Neuruppin
Tel. 03391 8400-0
Mail: lungfiel@potsdam.ihk.de

RegionalCenter Teltow-Fläming

Frau Clemens
Poststraße 8
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 6292-0
Mail: Clemens@potsdam.ihk.de

RegionalCenter Oberhavel

Frau Karsten
Lehnitzstraße 21 b
16515 Oranienburg
Tel. 03301 5969-0
Mail: karsten@potsdam.ihk.de

RegionalCenter Prignitz

Herr Georgius
Hagenstraße 16
16928 Pritzwalk
Tel. 03395 302193
Mail: georgius@potsdam.ihk.de